

der zweiten Kammer ist einstimmig beschlossen worden, dem Punkte b einen Zusatz anzufügen, durch welchen den Hinterlassenen der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in Ruhestand getretenen Lehrern der Gnadengenuß, welcher ihnen bisher zustand, erhalten bleibt.

Die Verhältnisse der Geistlichen entsprechen in dieser Richtung vollständig denen der Lehrer und beschloß in Folge dessen die Deputation, auch in dem gegenwärtig in Berathung befindlichen Entwurfe zu § 15 bei b einen entsprechenden Zusatz zu beantragen, indem sie davon ausging, daß der Wunsch, die Gleichstellung der Geistlichen und Lehrer mit den Staatsdienern möglichst herbeizuführen, so gerechtfertigt er an sich erscheint, zurücktreten müsse, wo auf der bisherigen Gesetzgebung gegründete Hoffnungen getäuscht werden würden, und die Gleichstellung überdies, wie dies hier der Fall ist, nur während einer Uebergangsperiode, nicht aber auf die Dauer beeinträchtigt wird. Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte sich mit Beifügung eines solchen Zusatzes einverstanden und beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 15 dem Punkte b desselben folgenden Zusatz:

„Den Hinterlassenen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen verbleibt der ihnen in § 13 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 eingeräumte Gnadengenuß der Pension.“

anzufügen,

2. § 15 mit dieser Anfügung, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 16 und 17

beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

§ 16 und § 17 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 18

erachtete die Deputation für wünschenswerth, daß das evangelisch-lutherische Landesconsistorium von der ihm hier eingeräumten Ermächtigung nur mit Genehmigung des Cultusministeriums solle Gebrauch machen können und zwar aus dem in diesem Berichte bei § 10 angegebenen Grunde. Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte sich damit einverstanden und beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 18

a) hinter den Worten: „dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium“ die Worte: „im Einverständnisse mit dem Cultusministerium“,

b) vor den Worten: „die Zubilligung“ das Wort: „allein“ einzuschalten,

2. § 18 mit diesen Einschaltungen, im Uebrigen nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 19.

In Hinblick auf den Wortlaut des Absatz 3 des § 39 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 und auf den von der zweiten Kammer zu § 19 des Lehrerpensions-

gesetz-Entwurfe
für geboten, zu
durch welchen
auf Pension un
lassen vor
consistorium un
im Einverständ
Geistlichen dem
Im Einver
trägt die Dep
die Kam
1. für
de
anzu
2. § 19
neh
Berer die D
zu Verhütung
am 8. April 18
die Geist
Pensionen
unterwerfe
am auch in etw
lösung in das ne
regierung erklärte
solchen Zusatz
im Lehrerpensions
Die Deputati
die Kamme
hinter
ände
und
als §
beantragt die Depu
§ 20 unvo
Zu Eingang,
Berichte der II. K
Beilage zu den